Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11379
28. 08. 98

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 24. August 1998 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Adler, Brigitte (SPD)	1, 2, 3, 4
Bertl, Hans-Werner (SPD)	40, 41, 42, 43
Bindig, Rudolf (SPD)	12
Caspers-Merk, Marion (SPD)	63, 64, 65
Diller, Karl (SPD)	13, 14
Eich, Ludwig (SPD)	15, 16
Faße, Annette (SPD)	55
Ganseforth, Monika (SPD)	39
Hampel, Manfred (SPD)	17
Hermenau, Antje (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56, 57, 58, 59
Hofmann, Frank (Volkach) (SPD)	18
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	5
Keller, Peter (CDU/CSU)	48, 49, 50, 51
Koppelin, Jürgen (F.D.P.)	6, 19
Kressl, Nicolette (SPD)	20, 21
Kröning, Volker (SPD)	44, 45, 46, 47
Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)	22, 23, 24, 25
Dr. Meister, Michael (CDU/CSU)	35, 36
Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD)	52, 53
Neumann, Volker (Bramsche) (SPD)	7, 8
Poß, Joachim (SPD)	26
Probst, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66, 67, 68, 69
Reschke, Otto (SPD)	27, 28, 60, 61
Dr. Schubert, Mathias (SPD)	29, 30, 31
Schütz, Dietmar (Oldenburg) (SPD)	37
Schultz, Reinhard (Everswinkel) (SPD)	32
Sielaff, Horst (SPD)	38
Steen, Antje-Marie (SPD)	9
Wallow, Hans (SPD)	10, 11, 54
Westrich, Lydia (SPD)	33, 34
Wilhelm, Helmut (Amberg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Adler, Brigitte (SPD)
Bemühungen der Bundesregierung um Lösung des Konfliktes zwischen Äthiopien und Eritrea 1

Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)
Beendigung der Vertreibung von Albanern durch serbische Sonderpolizei und die jugoslawische Armee 2

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Koppelin, Jürgen (F.D.P.)
Verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse über den Verein „Ferienheim Schönhagen e. V." 3

Neumann, Volker, (Bramsche) (SPD)
Wiederaufhebung des Aufnahmebescheids eingereister Aussiedler nach dem Sprachtest; Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen 3

Steen, Antje-Marie (SPD)
Verlegung bzw. Reduzierung des Bundesgrenzschutzamtes See von Neustadt in Holstein nach Warnemünde 4

Wallow, Hans (SPD)
Unterbringung von Mitarbeitern des ehemaligen Regierungsbunkers in Bad Neuenahr-Ahrweiler in anderen Dienststellen des Bundes 4

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Bindig, Rudolf (SPD)
Ermäßigter Mehrwertsteuersatz (7%) für Dritte-Welt-Läden 6

Diller, Karl (SPD)
Einpassung der angekündigten Steuerreform mit einem Entlastungsvolumen von 30 Mrd. DM jährlich in den Finanzplan des Bundes 1998 bis 2002; Finanzierung der Einnahmeausfälle 6

Seite

Eich, Ludwig (SPD)
Finanzkraft der einzelnen Länder, insbesondere von Baden-Württemberg und Bayern, bei einer 100%igen Einbeziehung der Gemeindesteuerkraft in die Berechnung des Länderfinanzausgleichs 7

Hampel, Manfred (SPD)
Definition der „Aufteilung der Steuereinnahmen und der Steuergesetzgebungskompetenz zwischen dem Bund und den Ländern" bei einer Gesetzgebungskompetenz der Länder für die Ertragsteuern 8

Hofmann, Frank (Volkach) (SPD)
Begrenzung der beabsichtigten Kürzung der Bundeszuweisungen für die Kosten der politischen Führung auf die alten Länder . . 8

Koppelin, Jürgen (F.D.P.)
Gemeinnützige Anerkennung eines rechtsextremen Vereins 9

Kressl, Nicolette (SPD)
Stellungnahme des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung zur Gegenfinanzierung einer Steuerreform . . . 9

Zeitdimension der Selbstfinanzierung der Steuerentlastung 10

Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)
Kompetenzabgrenzung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der EU-Kommission in der Finanzpolitik; Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips vor dem Europäischen Gerichtshof 10

Zukünftige Reduzierung der deutschen EU-Beiträge im Rahmen der Reduzierung des EU-Agrarhaushalts 11

Poß, Joachim (SPD)
Berücksichtigung von Einwohnerzahlen und Sonderlasten im Vorschlag der Landesregierungen von Bayern und Baden-Württemberg zur Änderung des Länderfinanzausgleichs . 12

Reschke, Otto (SPD)
Verkauf von bundeseigenen Wohnungen in nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden 12

Seite

Dr. Schubert, Mathias (SPD)
Zusammensetzung der vom Bund an Länder und Gemeinden zu zahlenden 100 Mrd. DM; Mittelabfluß in die neuen Länder 13

Auswirkung der Regelungen zu Verlustausgleich und Verlustabzug im Einigungsvertrag auf Investoren 14

Schultz, Reinhard (Everswinkel) (SPD)
Häufigkeit der steuerlichen Betriebsprüfung von Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben in den Ländern der EU und in den USA 16

Westrich, Lydia (SPD)
Aussage des Bundesministeriums der Finanzen über eine Neuordnung der Einnahmen- und Ausgabenseite zugunsten des Bundes im Gesamtkonzept Bund/Länder; Deckungsquotenberechnung nach Artikel 106 GG 17

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Meister, Michael (CDU/CSU)
Schaffung gleicher Wettbewerbschancen für deutsche Landwirte in der EU 18

Schütz, Dietmar (Oldenburg) (SPD)
Stand der Beratungen über die Wiederaufnahme des Küstenwalfangs 19

Sielaff, Horst (SPD)
Zustimmungsbedürftige Maßnahmen durch die Europäische Kommission bei der Initiative „Projekt im Allgäu" 20

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Ganseforth, Monika (SPD)
Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege über einen mehr als vierwöchigen Zeitraum hinaus 20

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Bertl, Hans-Werner (SPD)
Lieferung von LKW im Rahmen der Materiallieferungen der Bundeswehr zum Zwecke der humanitären Hilfe an das „Kameradenwerk Korps Steiner" 21

Seite

Kröning, Volker (SPD)
Disziplinare Würdigung des Besuchs der gegenveranstaltung zur „Wehrmachtsausstellung" in München in Uniform (Verstoß gegen § 15 Abs. 3 Soldatengesetz) durch den Kommandeur der Luftlande-/Lufttransportschule 23

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Keller, Peter (CDU/CSU)
Verbesserung der Einkommenssituation von Mehrkinderfamilien durch Zusatzeinkommen (Kombilohn) im Hinblick auf das Lohnabstandsgebot bei der Sozialhilfe; fiskalpolitische Vorteile eines verbesserten Familienleistungsausgleichs 25

Möglichkeit der Reduzierung kindbezogener Lohn- und Gehaltszuschläge im öffentlichen Dienst in Verbindung mit einem verbesserten Familienleistungsausgleich 26

Verzicht auf die Heranziehung von Verwandten bei der Inanspruchnahme von Sozialhilfe 27

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD)
Gebrauchsempfehlung der Jacutin Emulsion mit dem Wirkstoff Lindan für Säuglinge; Vergiftungsfälle 28

Wallow, Hans (SPD)
Zulassung der Neurokid-Ernährungsprodukte als diätetische Nahrungsmittel für Neurodermitiker 29

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Faße, Annette (SPD)
Bereitstellung von Bundesmitteln für die Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft im Bundeshaushalt 1999 30

Hermenau, Antje (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Finanzplanung für den Bau der A 17 von Pirna nach Breitenau, Privatfinanzierung der Strecke 30

Seite

Reschke, Otto (SPD)
Abwicklung des Verkaufs der Gesellschaftsanteile an den 18 Eisenbahn-Wohnungsgesellschaften des Bundeseisenbahnvermögens 32

Wilhelm, Helmut (Amberg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Auflösung von Autobahnmeistereien an der A 93 im Regierungsbezirk Oberpfalz/Bayern, insbesondere Schwandorf und Windischeschenbach 33

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Caspers-Merk, Marion (SPD)
Versenkung von Industrieabfällen in Bergwerken als Abfallverwertung; Abgrenzung der Begriffe „Abfall zur Beseitigung" und „Abfall zur Verwertung" 33

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Probst, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ergebnisse und Kosten der Unternehmensuntersuchungen der Fachinformationszentren Karlsruhe und Berlin; Entscheidung über die künftige Entwicklung unter Einbeziehung der Betriebsräte 35

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordnete **Brigitte Adler** (SPD)

In welcher Weise beteiligt sich die Bundesregierung am Zustandekommen einer friedlichen Lösung des Konfliktes zwischen Äthiopien und Eritrea?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 26. August 1998

Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich den vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (Resolution 1177 vom 26. Juni 1998) indossierten Vermittlungsprozeß der Organisation für Afrikanische Einheit (OAE). Dies hat sie auch in bilateralen Gesprächen mit den Beteiligten deutlich gemacht (u. a. Besuche von Botschafter Amdemichael Kahsai, einem Sondergesandten des eritreischen Präsidenten, am 6. Juli 1998 und des äthiopischen Außenministers Seyoum Mesfin am 7. Juli 1998 in Bonn).

2. Abgeordnete **Brigitte Adler** (SPD)

Unterstützt die Bundesregierung den Vermittlungsvorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika und Ruanda, der auch von der OAE unterstützt wird, der u. a. folgendes beinhaltet: Einstellung der Luft- und Bodengefechte, Rückzug zu den Positionen vor der Krise, internationale Adjudikation der Grenzfrage?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 26. August 1998

In Übereinstimmung mit dem Deutschen Bundestag (Beschluß vom 24. Juni 1998, Drucksache 13/11154) und dem Europäischen Parlament (Resolution vom 18. Juni 1998) tritt die Bundesregierung zusammen mit ihren Partnern in der Europäischen Union für Gewaltverzicht und für eine friedliche Beilegung des Konflikts auf dem Verhandlungsweg ein (Erklärung des Europäischen Rates/Cardiff vom 15./16. Juni und Erklärung des Bundesministers des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, vom 7. Juli). Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich den laufenden Vermittlungsprozeß der OAE.

3. Abgeordnete **Brigitte Adler** (SPD)

In welcher Weise macht die Bundesregierung bei der Entscheidung über den Grenzverlauf zwischen Eritrea und Äthiopien ihren Einfluß geltend, daß das Volk der Irob – eine ethnische, sprachliche und auch religiöse Minderheit in der Region – selbst über seine Staatszugehörigkeit bestimmen kann?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 26. August 1998

Die Detailfragen der Grenzproblematik sollten nach Auffassung der Bundesregierung zweckmäßigerweise durch ein Schiedsgerichtsverfahren gelöst werden. Sowohl der äthiopische Außenminister, Seyoum Mesfin, als auch der Sondergesandte des eritreischen Präsidenten, Amdemichael Kahsai, haben gegenüber der Bundesregierung die Bereitschaft ihrer Regierungen erklärt, sich einem Schiedsgerichtsspruch zu unterwerfen. Ein Schiedsgerichtsverfahren böte nach Auffassung der Bundesregierung die beste Garantie für die Einhaltung der einschlägigen Regeln des Völkerrechts einschließlich Minderheitenschutz.

4. Abgeordnete **Brigitte Adler** (SPD)

Wann und mit welcher Zielvorgabe sollen die Ende Juni 1998 wegen der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Äthiopien und Eritrea abgesagten Regierungsverhandlungen mit Äthiopien wieder aufgenommen werden?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 26. August 1998

Die Verhandlungen werden in Abhängigkeit von einem eindeutigen Bekenntnis der äthiopischen Regierung zu einer ausschließlich politischen, d. h. friedlichen Konfliktlösung wieder aufgenommen. Dies hat die Bundesregierung anläßlich eines Besuchs des äthiopischen Außenministers Seyoum Mesfin am 7. Juli 1998 offiziell mitgeteilt.

5. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung, damit die Vertreibung von Albanern durch serbische Sonderpolizei und durch die jugoslawische Armee beendet wird?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 25. August 1998

Die Bundesregierung hat die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages auch während der Sommerpause regelmäßig über die Bemühungen unterrichtet, die sie bilateral, im Verbund mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Nordatlantischen Bündnisses sowie als Mitglied der Kontaktgruppe unternommen hat. Sie zielen darauf ab, die jugoslawische Führung zur Einstellung der Militäraktionen gegen kosovo-albanische Dörfer und zur Duldung humanitärer Hilfe für die leidende Zivilbevölkerung zu veranlassen. Bundesminister Dr. Klaus Kinkel hat dies u. a. in seinen Interviews mit der Thüringer Allgemeinen Zeitung am 4. August 1998, in der Aachener Zeitung am 15. August 1998 und in den Stuttgarter Nachrichten vom 20. August 1998 dargelegt. Eine Kopie der Interviews füge ich bei*). In Belgrad hat dies die EU-Troika der Politischen Direktoren am 30. Juli 1998 gegenüber Präsident Milosevic und zuletzt unser Botschafter im Außenministerium der Bundesrepublik Jugoslawien am 12. August 1998 eingefordert.

Im übrigen verweise ich auf den Beschluß der Bundesregierung vom 24. August 1998.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

6. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (F.D.P.)

Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Verein „Ferienheim Schönhagen e. V." vor, der organisatorisch mit dem „Bund für Gotterkenntnis Ludendorff e.V." verbunden sein soll und in dessen Vereinsstatut es wörtlich heißt: „General Ludendorffs Kampfziele, aufgestellt 1927 für den unter Adolf Hitler 1933 verbotenen Tannebergbund sind keine Grundlage für die Tätigkeit des Ferienheim-Vereins"?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 25. August 1998

Der Verein „Ferienheim Schönhagen e.V." wird von den Verfassungsschutzbehörden dem rechtsextremistischen „Bund für Gotterkenntnis (Ludendorff) e. V." (BfG) zugerechnet. Vorsitzender des Vereins ist der ehemalige Vorsitzende des rechtsextremistischen „Arbeitskreises für deutsche Politik" (AfdP).

7. Abgeordneter **Volker Neumann (Bramsche)** (SPD)

In wie vielen Fällen mit einem rechtswirksamen Aufnahmebescheid eingereister Aussiedler ist nach einem Sprachtest in Deutschland dieser Bescheid wieder aufgehoben worden, und wie viele dieser Menschen befinden sich noch in der Bundesrepublik Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 25. August 1998

Ein Aufnahmebescheid für Spätaussiedler ist z. B. dann rechtswidrig, wenn der Antragsteller nicht die gemäß § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in Verbindung mit § 6 BVFG erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt. Stellt sich dies nach der Einreise der Betroffenen heraus, kann der Bescheid gemäß § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zurückgenommen werden. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Behörde ggf. den Umstand zu berücksichtigen, daß der Bescheid durch im wesentlichen unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch arglistige Täuschung erwirkt wurde.

Danach werden jeden Monat Aufnahmebescheide für durchschnittlich 40 Personen zurückgenommen. Das waren im Jahr 1997 Bescheide für insgesamt 499 Personen und vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Juli 1998 Bescheide für insgesamt 284 Personen. Dies entspricht einer Quote von 0,4% der mit Aufnahmebescheid eingereisten Personen.

Angaben darüber, wie viele der Betroffenen sich noch im Bundesgebiet aufhalten, können nicht gemacht werden. Denn die Abschiebung von Ausländern, zu denen auch die Betroffenen nach der Rücknahme des Aufnahmebescheides gehören, wird statistisch nur nach Herkunftsstaaten erfaßt. Außerdem ist auch die Zahl der freiwillig Ausgereisten nicht bekannt.

8. Abgeordneter
Volker Neumann (Bramsche)
(SPD)

Gedenkt die Bundesregierung die Voraussetzungen dafür zu schaffen, diesen Menschen aus humanitären Gründen eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, da sie fast ausnahmslos in den Herkunftsländern keine Wohnung und keine Arbeitsstellen mehr haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 25. August 1998

Gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes führen die Länder das Ausländergesetz als eigene Angelegenheit aus. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, von diesem Grundsatz abzuweichen. In mehreren Fällen hat die Bundesregierung auf Bitten der Betroffenen eine Aufnahme in den von Deutschland geförderten Siedlungsschwerpunkten in Rußland vermittelt, damit die Betroffenen dort eine Zukunft für sich und ihre Kinder aufbauen können.

Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Frage 8 in Drucksache 13/10121, S. 5f. verwiesen.

9. Abgeordnete
Antje-Marie Steen
(SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, kurzfristig oder langfristig den Sitz des Bundesgrenzschutzamtes See von Neustadt in Ostholstein nach Warnemünde zu verlegen bzw. das Bundesgrenzschutzamt stark zu reduzieren, und trifft es zu, daß ca. 70 Beamte von Neustadt in Holstein nach Warnemünde versetzt sowie zwei Boote nach Warnemünde verlegt werden sollen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 18. August 1998

Das Konzept zur Neuorganisation des Bundesgrenzschutzes, auf dessen Grundlage am 1. Januar 1998 ein Bundesgrenzschutzamt See mit Sitz in Neustadt sowie drei Inspektionen in Cuxhaven, Neustadt und Warnemünde eingerichtet wurde, besitzt unverändert Gültigkeit. Die Bundesregierung hat weder die Absicht, den Sitz dieses Amtes zu verlegen noch dessen Personalstärke zu verringern. Ebensowenig ist eine Verlagerung von 70 Beamten sowie zwei Booten von Neustadt nach Warnemünde konkret geplant.

Davon unberührt bleibt jedoch die Notwendigkeit, den Einsatz des Bundesgrenzschutzes auf der Nord- und Ostsee kontinuierlich den Veränderungen der Sicherheitslage anzupassen.

10. Abgeordneter
Hans Wallow
(SPD)

Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ehemaligen „Regierungsbunkers" in Bad Neuenahr-Ahrweiler haben seit dem Schließungsbeschluß der Bundesregierung bei welchen anderen Dienststellen des Bundes einen neuen Arbeitsplatz erhalten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 21. August 1998

Von ehemals 174 Beschäftigten der Dienststelle Marienthal ist derzeit nur noch für 79 Bedienstete keine Unterbringung bei einer anderen Dienststelle des Bundes gesichert.

Sieben Beschäftigte sind aufgrund des Bezugs von Altersrente oder aus anderen Gründen ausgeschieden. 16 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben zwischenzeitlich einen neuen Arbeitsplatz bei Dienststellen des Bundes erhalten. Dabei erfolgten acht Versetzungen zur Fachhochschule des Bundes, eine zum Beschaffungsamt des BMI, vier zum Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und drei zum Bundesamt für Naturschutz. Daneben sind 39 Mitarbeiter bereits mit dem Ziel der Versetzung zu anderen Dienststellen im Geschäftsbereich des BMI abgeordnet bzw. stehen entsprechende Abordnungen mit dem Ziel der Versetzung bevor (Bundesarchiv, Bundeszentrale für politische Bildung, Beschaffungsamt des BMI, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Bundesgrenzschutz, Bundeskriminalamt, Bundesinstitut für Sportwissenschaft und Bundesamt für Verfassungsschutz). Elf weitere Abordnungen mit dem Ziel der Versetzung zu Einrichtungen außerhalb des Geschäftsbereichs des BMI wurden bereits verfügt bzw. stehen ebenfalls bevor (Bundesamt für Naturschutz, Stiftung Haus der Geschichte, Kommunen). Außerdem sind 22 Beschäftigte der Dienststelle Marienthal in anderen Abteilungen des Bundesamtes für Zivilschutz eingesetzt worden, wobei noch nicht feststeht, ob sich in allen Fällen Dauerverwendungen ergeben werden.

11. Abgeordneter **Hans Wallow** (SPD)

Wie wird der sog. „Rucksackvermerk" (Versetzung bei gleichzeitiger Umsetzung der Planstelle zu anderen Behörden mit kw-Vermerk) für die Bediensteten des ehemaligen „Regierungsbunkers" im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung umgesetzt, und für wie viele Bedienstete der Bunkeranlage ist derzeit noch keine Unterbringung bei einer anderen Dienststelle des Bundes gesichert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 21. August 1998

Wenn ein Beschäftigter aus Marienthal in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wechseln würde, käme der sog. „Rucksackvermerk" ebenso wie bei allen anderen Ressorts zur Anwendung.

Hinsichtlich des noch verbleibenden Überhanges verweise ich auf die Antwort zu Frage 10.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

12. Abgeordneter **Rudolf Bindig** (SPD)

Hält die Bundesregierung es für wünschenswert, daß aus entwicklungspolitischen Gründen die Umsätze von Weltläden, die von als gemeinnützig anerkannten Vereinen betrieben werden, statt mit dem Normalsatz der Umsatzsteuer in Höhe von 16% mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7% besteuert werden, und falls ja, welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung zur Einführung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf solche Umsätze?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 20. August 1998

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, für die von Ihnen bezeichneten Umsätze den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 v. H. einzuführen.

Der Regelungsspielraum der EU-Mitgliedstaaten bei der Umsatzsteuer ist durch das Gemeinschaftsrecht (6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern) stark eingeengt. Artikel 12 und Anhang H der 6. EG-Richtlinie legen im einzelnen fest, auf welche Umsätze die Mitgliedstaaten ermäßigte Steuersätze anwenden können. Eine generelle Möglichkeit, für Umsätze in sog. „Dritte-Welt-Läden" gemeinnütziger Vereine einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden, sehen diese Vorschriften nicht vor.

Viele der in diesen Läden getätigten Umsätze (z. B. der Verkauf von Lebensmitteln, Kaffee) unterliegen ohnehin bereits dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Darüber hinaus verbietet es der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität der Umsatzsteuer, Umsätze in Läden, die speziell auf den Verkauf von Produkten aus Entwicklungsländern ausgerichtet sind, besser zu stellen als Umsätze in anderen Einzelhandelsgeschäften.

13. Abgeordneter **Karl Diller** (SPD)

Wie soll nach der Vorstellung des Bundesministers der Finanzen angesichts der geringen Finanzierungsspielräume im Finanzplan des Bundes 1998 bis 2002 (Differenz zwischen Investitionen und Nettokreditaufnahme 1999 1,3 Mrd. DM, in 2000 3,2 Mrd. DM, in 2001 3,8 Mrd. DM, in 2002 10,7 Mrd. DM) die von ihm angekündigte Steuerreform mit einem Entlastungsvolumen von insgesamt 30 Mrd. DM jährlich in den Finanzplan des Bundes eingepaßt werden, ohne daß die Verfassungsgrenze des Artikels 115 GG überschritten wird?

14. Abgeordneter **Karl Diller** (SPD)

Welche Leistungen sollen dazu 1999 bzw. 2000 auf der Ausgabenseite des Bundeshaushalts (s. AFP-Meldung vom 4. August 1998) nach dem – laut Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel – „fertigen Konzept der Koalition" zur

Finanzierung der Einnahmeausfälle der – so Bundesminister Dr. Theodor Waigel – „in zwei Stufen 1999 und 2000 möglichen und zumutbaren Steuerreform" gekürzt oder gestrichen, bzw. welche Einnahmeverbesserungen sollen auf der Einnahmeseite des Bundeshaushalts erzielt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 21. August 1998

Die angestrebte Steuerentlastung von insgesamt rd. 30 Mrd. DM muß im Rahmen von Entlastungsstufen so verteilt werden, daß sie ohne Verletzung der verfassungsrechtlichen Kreditobergrenze in den Finanzplan eingepaßt werden kann. Dies wird bei der Gestaltung der einzelnen Entlastungsstufen beachtet. Eventuell notwendige Anpassungen im Bundeshaushalt müssen – auch unter Berücksichtigung ggf. verbesserter gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen und mit Blick auf die zu erwartenden Wirkungen der steuerlichen Entlastung – vorgenommen werden.

15. Abgeordneter **Ludwig Eich** (SPD)

Wie ist es möglich, daß bei einer vollen Einbeziehung der Gemeindesteuerkraft in die Berechnung des Länderfinanzausgleichs Baden-Württemberg 1,3 Mrd. DM und Bayern 1,3 Mrd. DM mehr in den Länderfinanzausgleich zahlen müßten als nach geltendem Länderfinanzausgleichsrecht bei einer nur hälftigen Einbeziehung, daß aber dennoch Baden-Württemberg 47,5 v. H. und Bayern 54,1 v. H. der durchnittlichen Länderfinanzkraft behalten würden, statt bisher 65,4 v. H. (Baden-Württemberg) und 66,8 v. H. (Bayern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 20. August 1998

Nach der vorläufigen Jahresabrechnung 1997 werden im Länderfinanzausgleich bei Bayern 66,8 v. H. und bei Baden-Württemberg 65,4 v. H. der Überschüsse durch Ausgleichsbeiträge abgeschöpft.

Bei einer gegenüber geltendem Recht Verdoppelung der im Länderfinanzausgleich berücksichtigten Steuereinnahmen der Gemeinden würden sich nach einer Modellrechnung auf der Zahlenbasis von 1997 die Beiträge von Bayern um 1,1 Mrd. DM und von Baden-Württemberg um 1,2 Mrd. DM und die Abschöpfung bei Bayern auf rd. 73 v. H. und bei Baden-Württemberg auf rd. 71 v. H. der Überschüsse erhöhen. Die Auswirkungen einer vollen Einbeziehung der Gemeindefinanzkraft in den Länderfinanzausgleich sind abhängig von der Veränderung der relativen Finanzkraft zwischen gemeindefinanzstarken und gemeindefinanzschwachen Ländern.

Die von Ihnen genannten Zahlen können nicht nachvollzogen werden.

16. Abgeordneter **Ludwig Eich** (SPD)

Wie würde sich die Finanzkraftreihenfolge bei allen Ländern nach Länderfinanzausgleich gegenüber dem jetzigen Stand durch diese Abänderung verschieben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 20. August 1998

In der Finanzkraftreihenfolge bei den Zahlerländern nach Länderfinanzausgleich gäbe es gegenüber geltendem Recht auf der Zahlenbasis von 1997 nur Vertauschungen zwischen Bayern und Baden-Württemberg sowie zwischen Nordrhein-Westfalen und Hamburg.

Bei den Empfängerländern träte praktisch keine Änderung ein.

Aus den Zahlen eines Jahres lassen sich aber keine allgemeinen Aussagen ableiten.

17. Abgeordneter **Manfred Hampel** (SPD)

Was ist unter einer „Aufteilung der Steuereinnahmen und der Steuergesetzgebungskompetenz zwischen dem Bund und den Ländern" zu verstehen, bei der „der Bund allerdings die Möglichkeit behalten muß, die gesamtwirtschaftliche Entwicklung zu beeinflussen" (so BMF in Symmetrische Finanzpolitik 2010, vom August 1998, S. 28), wenn nicht mehr Deutscher Bundestag und Bundesrat, sondern die einzelnen Länder die Steuergesetzgebungskompetenz für die Ertragsteuern haben sollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 20. August 1998

Zur Neuordnung der Verteilung der Steuergesetzgebungskompetenzen mit dem Ziel, die Finanzautonomie der staatlichen Ebenen zu stärken, sind verschiedene Lösungen denkbar. Um den gesamtwirtschaftlichen Anforderungen der Steuergesetzgebung Rechnung zu tragen, wäre im Gegensatz zu der von Ihnen angedeuteten vollständigen Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für die Einkommen- und Körperschaftsteuer zu den Ländern eine Aufteilung der Kompetenzen in der Weise zu prüfen, daß dem Bund die Gesetzgebungskompetenz im Hinblick auf die Steuerbemessungsgrundlage verbliebe, während die Länder das Recht erhielten, die Steuersätze in eigener Verantwortung zu bestimmen. Eine noch weitergehende Einflußmöglichkeiten des Bundes wahrende Reformalternative wäre es, den Ländern die Möglichkeit zur Erhebung von Zuschlägen auf eine bundesgesetzlich vorgegebene Einkommen- und Körperschaftsteuer zu eröffnen (vgl. BMF in Symmetrische Finanzpolitik, S. 29).

18. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Trifft es zu, daß das Bundesministerium der Finanzen erklärt hat, die von Bundesminister Dr. Theodor Waigel beabsichtigte Kürzung der Bundeszuweisungen für die Kosten politischer Führung solle nicht für alle, sondern nur für die alten Länder gelten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 20. August 1998

In den Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern ist eine Reihe von offenen Fragen zu klären und in der neuen Legislaturperiode einer gesetzlichen Regelung zuzuführen.

Dabei besteht auch Erörterungsbedarf hinsichtlich der geltenden Regelung der Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich überproportionaler Kosten politischer Führung, die nach den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen verfassungsrechtlich äußerst bedenklich sind.

Unabhängig davon behält die Finanzausstattung der neuen Länder für die Bundesregierung unverändert hohe Priorität. Die besonderen Zahlungen an die Haushalte der neuen Länder werden deshalb fortgeführt.

19. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (F.D.P.)

Ist es nach dem geltenden Recht möglich, einen rechtsextremen Verein als gemeinnützig anzuerkennen, und wenn ja, welche Kriterien sprechen für die Gemeinnützigkeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 21. August 1998

Politische Zwecke zählen grundsätzlich nicht zu den gemeinnützigen Zwecken. Einer Körperschaft ist deshalb die Gemeinnützigkeit zu versagen, wenn ein politischer Zweck als alleiniger oder überwiegender Zweck in ihrer Satzung festgelegt ist oder wenn sie tatsächlich ausschließlich oder überwiegend einen politischen Zweck verfolgt (BFH-Urteil vom 23. November 1988, BStBI II 1989 S. 391). Außerdem muß sich eine gemeinnützige Körperschaft bei ihrer Betätigung im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung halten (BFH-Urteil vom 29. August 1984, BStBI II 1985 S. 106). Ein Verein, der rechts- oder linksextreme Ziele verfolgt, kann nach geltendem Recht also nicht als gemeinnützig behandelt werden.

20. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Trifft es zu, daß die vom Bundesminister der Finanzen in „Symmetrische Finanzpolitik 2010", S. 22, zitierten Aussagen des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung nicht im Jahr 1996, sondern bei der öffentlichen Anhörung zur Steuerreform im federführenden Finanzausschuß des Deutschen Bundestages im Mai 1997 gemacht worden sind und daß diese beinhalten, „der Impuls für das Wirtschaftswachstum dürfte im Durchschnitt von 3 Jahren einen halben Prozentpunkt betragen", so daß von einer kurzfristigen Selbstfinanzierung der Steuersenkung kaum gesprochen werden kann, zumal die daraus entstehenden Steuermehreinnahmen bei einer Steuerlastquote von 22% und einem halbprozentigen BIP-Zuwachs (BIP: Bruttoinlandsprodukt) von 20,5 Mrd. DM lediglich 4,5 Mrd. DM betragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 20. August 1998

Der Finanzexperte Heinz Gebhardt vom Rheinisch-Westfälischen Institut für Wirtschaftsforschung hat bereits vor der Anhörung zur Steuerreform ausgeführt, nach Schätzungen des Instituts werde eine Umsetzung der

von der Koalition geplanten Steuerreform das Bruttoinlandsprodukt um „reichlich einen halben Prozentpunkt" steigern. Die angestrebte Nettoentlastung von rd. 30 Mrd. DM werde sich durch die ökonomische Anschubwirkung für den Fiskus zu „knapp 30%" finanzieren.

Als Begründung dafür führte Heinz Gebhardt eine Entlastung der verfügbaren Einkommen an, die sich positiv auf den Konsum auswirke. Darüber hinaus werde eine Steigerung der Nettorenditen zu mehr Investitionen und Beschäftigung führen. Finanzämter und Sozialversicherungen nähmen dadurch mehr Beiträge ein.

21. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Von welcher Zeitdimension ist nach Auffassung der Bundesregierung auszugehen, wenn sie in „Symmetrische Finanzpolitik 2010", S. 22, davon ausgeht, der Selbstfinanzierungseffekt der Steuerentlastung werde schon kurzfristig auf ein Drittel des Finanzvolumens geschätzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 20. August 1998

Die zeitliche Dimension des Selbstfinanzierungseffektes hängt stark von der Ausgestaltung der einzelnen Entlastungsstufen ab. Auch Ankündigungs- und Vorzieheffekte spielen in diesem Zusammenhang eine Rolle. Allgemein gilt: je schneller und entschlossener die Entlastung umgesetzt wird, desto eher tritt der Selbstfinanzierungseffekt ein.

22. Abgeordnete **Ingrid Matthäus-Maier** (SPD)

In welchen konkreten Fällen haben Dienststellen der EU-Kommission Kompetenzen in Anspruch genommen, die den Bundesminister der Finanzen in seinem Papier zur Symmetrischen Finanzpolitik 2010 veranlassen, künftig in allen Zweifels- und Streitfällen den Europäischen Gerichtshof (EuGH) anrufen zu wollen, und wie verträgt sich diese Absicht, im Zweifel habe die nationale Regelung Vorrang, mit der angeblich integrationsfreundlichen Europapolitik der Bundesregierung und der durchaus positiven Wertung der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Subsidiaritätsbericht der Bundesregierung für 1997, der für eine extensive Anrufung des EuGH, geschweige denn überhaupt für die Beschreitung des Klagewegs offensichtlich keinen Anlaß sieht, und ist sie mit dem geltenden Artikel 3 b Abs. 2 EG-Vertrag vereinbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 20. August 1998

Die Bundesregierung schenkt der wirksamen Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der EG seit dessen Einführung in Artikel 3b EG-Vertrag und der Einhaltung der Kompetenznormen eine besondere Aufmerksamkeit. Die in dem Subsidiaritätsbericht 1998 erwähnten Fortschritte bei der praktischen Anwendung sind nicht zuletzt auf diese Aufmerksamkeit

zurückzuführen. Soweit nach Auffassung der Bundesregierung ein Verstoß gegen das in Artikel 3b EG-Vertrag verankerte Subsidiaritätsprinzip vorliegt, gebietet es die besondere Bedeutung, die die Bundesregierung und die Länder dem Subsidiaritätsprinzip beimessen, daß dieser Verstoß nicht einfach hingenommen wird und Zweifel – wenn notwendig auch durch den EuGH – ausgeräumt werden.

23. Abgeordnete **Ingrid Matthäus-Maier** (SPD)

Deutet die Forderung des Bundesministers für Finanzen im Papier über die Symmetrische Finanzpolitik 2010, daß es einen europäischen Zentralstaat nicht geben darf, darauf hin, daß er einen europäischen Bundesstaat für denkbar hält, und weisen seine Forderungen nach einer dem Vorbild des bundesdeutschen Grundgesetzes folgenden Aufgabentrennung in der EU in diese Richtung, die auch das von der Bundesregierung maßgeblich geforderte geltende Subsidiaritätsprinzip des EG-Vertrages, das gerade eine solche Aufgabentrennung nicht vorsieht, sondern abweichende Kompetenzausübungsregelungen erhält, wieder in Frage stellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 20. August 1998

Die Forderung, daß es einen europäischen Zentralstaat nicht geben dürfe, bedeutet nicht, daß die Entwicklung zu einem europäischen Bundesstaat führen muß, sondern soll die Notwendigkeit einer strikten Anwendung des Subsidiaritätsprinzips unterstreichen.

24. Abgeordnete **Ingrid Matthäus-Maier** (SPD)

Teilt die Bundesregierung angesichts der im Papier über die symmetrische Finanzpolitik 2010 angekündigten Prüfung von Ansätzen einer Re-Nationalisierung im EU-Agrarbereich mittlerweile die seit langem von der SPD vertrete Auffassung, daß eine Reduzierung der Nettozahlerposition Deutschlands in erster Linie über eine Zurückführung des EU-Agrarhaushalts zu erreichen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 20. August 1998

Eine Begrenzung der Gemeinschaftsausgaben stellt zugleich einen Beitrag zur Begrenzung der deutschen Nettobelastung dar. Auch vor diesem Hintergrund setzt sich die Bundesregierung für eine Entwicklung des Gemeinschaftshaushalts ein, die dem Erfordernis strikter Ausgabendisziplin Rechnung trägt. Dieses Erfordernis gilt für die Agrarausgaben wie auch für alle anderen Ausgabenrubriken des EU-Haushalts.

Eine hinreichende, dauerhafte Begrenzung der deutschen Nettobelastung ist allein auf dem Weg der Begrenzung der EU-Ausgaben jedoch nicht sichergestellt. Die Bundesregierung hält daher an ihrer Forderung nach Einführung eines allgemeinen Korrekturmechanismus zugunsten übermäßig belasteter Mitgliedstaaten fest, der auch möglichen Fehlentwicklungen in der Zukunft vorbeugen soll.

25. Abgeordnete **Ingrid Matthäus-Maier** (SPD)

Wie würden sich die im Papier über die Symmetrische Finanzpolitik 2010 vom Bundesminister der Finanzen geforderte Begrenzung der Nettosalden auf 0,2 bis 0,3% des Bruttosozialprodukts und die damit verbundene finanzielle Entlastung Deutschlands auf die Beitragslasten der anderen Mitgliedstaaten auswirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 20. August 1998

Der Vorschlag der Bundesregierung für einen allgemeinen Korrekturmechanismus sieht vor, daß ein Mitgliedstaat einen bestimmten Prozentsatz (beispielsweise 0,3%) seines Bruttosozialprodukts als Nettolast unkorrigiert zu tragen hat. Geht die Nettobelastung über diesen Wert hinaus, soll der überschießende Betrag anteilig, z. B. zu zwei Dritteln, ausgeglichen werden. Dieser Ausgleichsbetrag ist von allen anderen Mitgliedstaaten im wesentlichen nach Maßgabe ihres Anteils am Bruttosozialprodukt zu finanzieren.

26. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Trifft es zu, daß die Landesregierungen von Baden-Württemberg und Bayern die Verschiebung der Finanzkraftreihenfolge innerhalb des Länderfinanzausgleichs nur mit Hilfe eines Vergleichs der Reihenfolge nach dem geltenden Finanzausgleichsrecht mit einer Reihenfolge nach einem völlig neuen und nach ihren Vorstellungen konstruierten Vergleichsmodell eines anderen Länderfinanzausgleichs begründen, indem es z. B. keine Einwohnerzahlgewichtungen für Stadtstaaten und keine berücksichtigungsfähigen Sonderlasten im Länderfinanzausgleich gibt und in dem auch die nicht zum Länderfinanzausgleich zwischen Ländern gehörenden Ausgleichsstufen von Leistungen des Bundes an die Länder mit eingerechnet worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 20. August 1998

Ihre Annahme ist unzutreffend. Vielmehr ermittelten Bayern und Baden-Württemberg die Finanzkraft je (ungewichtetem) Einwohner auf der Basis der Steuerverteilung unter den Ländern (bei hälftigem Ansatz der Gemeindesteuern, ohne Berücksichtigung von Hafenlasten) unter Einbeziehung einer vollständigen Verteilung der Länderanteile an der Umsatzsteuer nach Einwohnern und daraus eine Finanzkraftreihenfolge. Diese wird vergleichen mit der Finanzkraftreihenfolge je (ungewichtetem) Einwohner, die sich unter Einschluß des Umsatzsteuervorwegausgleichs, des horizontalen Länderfinanzausgleichs, der Annuitätsleistungen der alten Länder zum Fonds „Deutsche Einheit" und der Bundesergänzungszuweisungen nach geltendem Recht ergibt.

27. Abgeordneter **Otto Reschke** (SPD)

Wie verteilen sich die bundeseigenen Wohnungen bzw. Wohnungen im Bundesvermögen auf Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (NRW), und welche Wohnungen aus diesem Bestand sollen jeweils in den Städten und Gemeinden verkauft werden?

28. Abgeordneter **Otto Reschke** (SPD)

Wie viele von diesen Wohnungen sollen Städten und Gemeinden bzw. kommunalen Wohnungsunternehmen angeboten werden, z. B. für den Erwerb von kommunalen Belegrechten bei der Sozialwohnungsversorgung durch die Kommunen, und wie viele Wohnungen sollen nach einer öffentlichen Ausschreibung veräußert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 21. August 1998

Der Bund verfügt in NRW zur Zeit über 9 605 eigene Wohnungen, die sich auf 106 Kommunen verteilen (siehe anliegende Bestandsliste)*). Aus heutiger Sicht dürfte etwa ein Drittel des Bestandes entbehrlich und somit zu veräußern sein.

Von den alliierten Streitkräften freigegebene und zur Zeit leerstehende Wohnungen werden zunächst den Belegenheitsgemeinden oder von diesen mehrheitlich getragenen Wohnungsbaugesellschaften zur Erfüllung der der Gemeinde obliegenden wohnungspolitischen Aufgaben zum Erwerb angeboten.

Die anderweitig zu veräußernden Wohnungen werden durch öffentliche Ausschreibung zum Kauf angeboten. Dies gilt für Einfamilien-, Doppel-, Reihen- und kleinere Mehrfamilienhäuser nur dann, wenn die Mieter selbst nicht erwerbsinteressiert sind.

29. Abgeordneter **Dr. Mathias Schubert** (SPD)

Aus welchen Positionen setzen sich die 100 Mrd. DM zusammen, die der Bund als gemeinsame Finanzierungen und Leistungen an Länder und Gemeinden zahlt (siehe BMF in Symmetrische Finanzpolitik 2010, vom August 1998, S. 28), zumal die aufgeführten Beispiele auch nicht annähernd eine solche Höhe der Mischfinanzierungen belegen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 20. August 1998

Die gemeinsamen Finanzierungen von Bund und Ländern/Gemeinden sowie die Leistungen des Bundes an die Länder/Gemeinden, die sich auf insgesamt rd. 100 Mrd. DM belaufen, setzen sich (nach den vorläufigen Ist-Zahlen des Jahres 1997) wie folgt zusammen:

---

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Gemeinschaftsaufgaben	7 Mrd. DM
Bildungsplanung und Forschungsförderung	6 Mrd. DM
Geldleistungsgesetze u. a. Erziehungsgeld (7,1 Mrd. DM) Wohngeld (3,6 Mrd. DM)	15,8 Mrd. DM
Finanzhilfen u. a. Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (6,6 Mrd. DM)	13,4 Mrd. DM
geschriebene Zuständigkeiten u.a. Zuweisungen an Länder nach § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich (25,2 Mrd. DM) Zuweisungen an Länder nach § 5 des Regionalisierungsgesetzes (12 Mrd. DM)	41,7 Mrd. DM
ungeschriebene Zuständigkeiten u.a. FDE-Zuschuß (9,5 Mrd. DM)	16,4 Mrd. DM

30. Abgeordneter **Dr. Mathias Schubert** (SPD)

Wieviel von den 100 Mrd. DM Finanzierungen fließen in die neuen Länder bzw. deren Länderhaushalte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 20. August 1998

Der Bundeshaushalt wird nicht in regionalisierter Form aufbereitet. Lediglich zu Teilbereichen liegen Zahlen vor. Hierzu verweise ich auf die Antwort zu Frage 24 in Drucksache 13/11361.

31. Abgeordneter **Dr. Mathias Schubert** (SPD)

Wie wurden Verlustausgleich und Verlustabzug im Einigungsvertrag und danach geregelt, und wie wirken sich diese Regelungen typischerweise auf Steuerlast, Liquidität und Eigenkapital eines Investors aus, je nachdem, ob es sich um eine ostdeutsche Existenzgründung oder um die Übernahme durch ein westdeutsches Unternehmen handelte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 20. August 1998

Das Recht der Besitz- und Verkehrsteuern der Bundesrepublik Deutschland trat im Beitrittsgebiet erst zum 1. Januar 1991 in Kraft (Einigungsvertrag Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 14 Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990, BStBl I S. 654, 669). Die steuerlichen Grundlagen

für die Einkommensbesteuerung von Gewerbetreibenden und Personengesellschaften in der ehemaligen DDR waren im Einkommensteuergesetz 1970 vom 18. September 1970 – EStG-DDR – (DDR-GBl. SDr. Nr. 670), in der Anordnung über die Besteuerung der Gewerbetreibenden, selbständig Tätigen und anderen steuerpflichtigen Bürger – Besteuerungs-Richtlinien – vom 24. August 1979 (DDR-GBl. SDr. Nr. 1016), im Steueränderungsgesetz – StÄndG – vom 6. März 1990 (DDR-GBl. I Nr. 17 S. 136), in der Durchführungsbestimmung zum StÄndG – DBStÄndG – vom 16. März 1990 (DDR-GBl. I Nr. 21), im Steueranpassungsgesetz – StAnpG – vom 22. Juni 1990 und der Durchführungsbestimmung zum StAnpG – DBStAnpG – vom 22. Juni 1990 (DDR-GBl. SDr. Nr. 1427) sowie im Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung – D-Markbilanzgesetz – DMBilG (BGBl. 1991 I S. 971) zu finden. Darüber hinaus waren für bestimmte Fälle, wie z. B. bei privaten Handwerkern oder Kommissionshändlern, im ersten Halbjahr 1990 weitere besondere Vorschriften zu beachten.

Nach dem Recht der ehemaligen DDR ist ab dem Jahr 1990 erstmals die Möglichkeit eingeführt worden, Verluste, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden konnten, in künftige Veranlagungszeiträume vorzutragen. Ein Rücktrag von Verlusten in frühere Veranlagungszeiträume war ausgeschlossen. Diese Regelungen (Verlustausgleich und Verlustvortrag) sind durch den Einigungsvertrag übernommen worden, obwohl dies wegen des in beiden Teilen Deutschlands erheblich voneinander abweichenden Verfahrens bei der Steuerfestsetzung nicht zwangsläufig war.

Im Einigungsvertrag wurde zunächst festgelegt, daß ein Rücktrag von Verlusten erstmals in den Veranlagungszeitraum 1991 zulässig sein sollte. Nach dem Steueränderungsgesetz 1991 konnten auch nicht ausgeglichene Verluste der Veranlagungszeiträume 1991 und 1992 vom positiven Gesamtbetrag der Einkünfte des zweiten Halbjahres 1990 bis zur Höhe von 10 Mio. DM wie Sonderausgaben abgezogen werden. Hatte der Steuerpflichtige in der zweiten Jahreshälfte 1990 nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen, war ein Verlustabzug nicht möglich, weil die Steuer für Arbeitseinkünfte mit dem Steuerabzug abgegolten war (§ 24 AStVO vom 22. Dezember 1952).

Verluste der Jahre 1990, 1991 und 1992 eines westdeutschen Unternehmers aus der gewerblichen Betriebsstätte im Beitrittsgebiet konnten dagegen, soweit sie bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen wurden, vom Unternehmer im bisherigen Bundesgebiet im Wege des Verlustrücktrages vom positiven Gesamtbetrag der Einkünfte der jeweiligen zwei vorangegangenen Jahre abgezogen werden, was zu einer Minderung der Steuerlast und damit zu einer Verbesserung von Liquidität und Eigenkapital führte.

Für die Unternehmen in den neuen Ländern ist zum 1. Juli 1990 eine Zäsur eingetreten. Bis zum 30. Juni 1990 galten im Gebiet der ehemaligen DDR für die Gewinnermittlung völlig unterschiedliche Vorschriften als ab dem 1. Juli 1990. Zum 1. Juli 1990 hat die ehemalige DDR aufgrund des Staatsvertrages über die Wirtschafts- und Währungsunion die Gewinnermittlungsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland im wesentlichen übernommen. Gleichzeitig wurde durch das DMBilG eine völlige Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden zum 1. Juli 1990 angeordnet.

Die durch das DMBilG angeordnete Neubewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden bedeutete für die Unternehmen in den neuen Ländern einen völligen Neubeginn. Gewinne oder Verluste aus der zum 30. Juni 1990 nach DDR-Vorschriften aufgestellten Schlußbilanz waren für

die D-Mark-Eröffnungsbilanz ohne Bedeutung. Die auf die staatliche Planwirtschaft abgestellten DDR-Bilanzierungsvorschriften konnten kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Unternehmen vermitteln; dies war erst aufgrund des DMBilG möglich.

Die Vorschriften des DMBilG gelten auch für die steuerliche Gewinnermittlung (§ 50 DMBilG). Dies bedeutet für die Unternehmen in den neuen Ländern, daß das Kalenderjahr 1990 zwei Wirtschaftsjahre umfaßte (§ 53 DMBilG): zum einen den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1990, für den die alten DDR-Regelungen galten, zum anderen den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 1990, für den die an das Bundesrecht angepaßten DDR-Regelungen galten.

Für die Unternehmen in den alten Ländern gab es eine solche Zäsur nicht. Für sie war das Kalenderjahr 1990 ein einheitliches Wirtschaftsjahr, für das einheitliche Regelungen galten.

Die unterschiedliche Rechtslage für die früheren DDR-Unternehmen und die Unternehmen mit Sitz in den alten Ländern begründet auch die rechtliche Differenzierung beim Verlustrücktrag, die es bis zum Rücktragsjahr 1991 gegeben hat.

32. Abgeordneter **Reinhard Schultz (Everswinkel)** (SPD)

Von welcher Prüfungshäufigkeit ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung bei der steuerlichen Betriebsprüfung von Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben in den Ländern der EU sowie in den USA auszugehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 20. August 1998

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Häufigkeit steuerlicher Betriebsprüfungen in den von Ihnen genannten Ländern vor. Es ist nicht möglich, diese Informationen in vertretbarer Zeit zu beschaffen, da hierzu entsprechende Recherchen bei allen betroffenen Ländern erforderlich wären.

Es erscheint unwahrscheinlich, daß selbst bei Kenntnis dieses Zahlenmaterials ein aussagekräftiger Vergleich möglich wäre. Eine international einheitliche Definition des Begriffs „steuerliche Betriebsprüfung" gibt es nicht. Aufgaben und Befugnisse sind vielmehr sehr unterschiedlich ausgestaltet. Die Übergänge zur Prüfung „an Amtsstelle" sind z. T. fließend. Die Verwaltungen stellen unterschiedliche Anforderungen an die Qualifikation der Prüfer. Nicht einheitlich sind auch Kriterien für die Fallauswahl, Prüfungszeiträume, Prüffelder, Dauer der Prüfungen und nicht zuletzt die Dokumentation der Prüfungstätigkeit (z. B. Maßgröße für den Personaleinsatz) und ihrer Ergebnisse. Zumindest diese Faktoren müßten in einen Vergleich statistischer Unterlagen einbezogen werden sowie als Rahmenbedingungen der Betriebsprüfung Aussagen über die Qualität der Veranlagungstätigkeit bzw. die Richtigkeit der Steuererklärungen (insbesondere bei Selbstveranlagungssystemen, wie z. B. in den USA), die Höhe der Steuerbelastung, den „Steuerwiderstand" und das Selbstverständnis der Verwaltung. Der schlichte Vergleich bestimmter Kennzahlen – insbesondere Prüfungshäufigkeit, Mehrergebnisse, Zahl der Prüfer und der Prüfungen – wäre irreführend.

33. Abgeordnete **Lydia Westrich** (SPD)

Hält der Bundesminister der Finanzen es für realistisch, daß er die Zustimmung einer verfassungsändernden Mehrheit im Bundesrat oder auch nur die Zustimmung von Baden-Württemberg für seinen Vorschlag eines Steuertrennsystems erhält, wenn er fordert, daß „das Gesamtkonzept Bund/Länder so gestaltet sein muß, daß durch eine Neuordnung der Einnahmen- und Ausgabenseite die Schieflage zu Lasten des Bundes beseitigt und die Deckungsquote des Bundes erhöht wird" (vgl. BMF „Symmetrische Finanzpolitik 2010", S. 29)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 20. August 1998

Das Bundesministerium der Finanzen hat in dem Konzept „Symmetrische Finanzpolitik 2010" u. a. Grundzüge einer Reform des Föderalismus vorgestellt, die zu einem effektiven und bürgernahen Gemeinwesen beitragen könnte. Auf dieser Basis sind Gespräche zwischen Bund und den Ländern zu führen, um gemeinsam einen Vorschlag zur Modernisierung des Föderalismus zu erarbeiten. Bei der Einnahmeaufteilung zwischen Bund und Ländern hat dabei der Grundsatz zu gelten, Bund und Länder müssen ihre Aufgaben angemessen finanzieren können.

34. Abgeordnete **Lydia Westrich** (SPD)

Wie ist die Deckungsquotenberechnung nach Artikel 106 GG mit einer anschließenden Steueranteilsverschiebung in einem Trennsystem überhaupt vorstellbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 20. August 1998

In den Deckungsquotenberechnungen nach Artikel 106 Abs. 3 und 4 GG werden die Verhältnisse von Einnahmen und Ausgaben von Bund und Ländern (einschließlich Kommunen) miteinander verglichen. Sie dienen als Grundlage zur Festlegung der Umsatzsteueranteile von Bund und Ländern und sind damit das flexible Element eines Steuerverbundes zwischen Bund und Ländern.

Der Steuerverbund soll im Rahmen eines Trennsystems durch eine konkrete Zuteilung der Steuerarten auf Bund und Länder aufgelöst werden. In einem Trennsystem wären die oben angesprochenen Deckungsquotenberechnungen nicht notwendig, aber weiterhin möglich. Ausgehend von einer angemessenen Finanzierung der Aufgaben von Bund und Ländern bei Einführung des Trennsystems wäre jede Gebietskörperschaft autonom, Anpassungen auf der Ausgaben- und Einnahmenseite vorzunehmen. Hiermit könnten die Gebietskörperschaften eigenverantwortlich zu einer Verbesserung ihrer Haushaltssituation mit dem langfristigen Ziel eines ausgeglichenen Haushalts beitragen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

35. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

Inwieweit bestehen für die Landwirte in der EU identische Rahmenbedingungen bei der Erzeugung von Produkten, die auf dem deutschen Markt zum Verkauf angeboten werden?

36. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

In welchen Bereichen sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, um gleiche Wettbewerbschancen für deutsche Landwirte innerhalb der EU zu schaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ernst Hinsken vom 25. August 1998

In wichtigen Rechtsbereichen, die einen besonderen Bezug zur landwirtschaftlichen Erzeugung aufweisen, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen in der EU weitgehend harmonisiert oder es bestehen in wichtigen Punkten EU-weit einheitliche Mindestanforderungen. Zu diesen Bereichen gehören das Lebensmittelrecht, das Saatgut-, Düngemittel- und Pflanzenschutzrecht, das Tierschutz-, Tierzucht-, Futtermittel- und Tierseuchenrecht sowie das Immissionsschutzrecht.

Grenzen einer EU-weiten Harmonisierung rechtlicher Rahmenbedingungen ergeben sich

- aufgrund fehlender Regelungskompetenz der Gemeinschaft (z. B. Agrarsozialrecht, landwirtschaftliches Erbrecht),
- aus den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie
- wegen unterschiedlicher Traditionen sowie unterschiedlicher Auffassungen der Mitgliedstaaten über die Schutzwürdigkeit bestimmter Rechtsgüter (insbesondere Verbraucher-, Tier- und Umweltschutz).

Die Bundesregierung setzt sich in diesem Rahmen seit langem mit Erfolg dafür ein, wettbewerbsrelevante rechtliche Rahmenbedingungen in der EU soweit wie möglich zu harmonisieren, aber auch Wettbewerbsverzerrungen innerhalb Deutschlands abzubauen. So wurden auf EU-Ebene u. a. die Regelungen für den Tiertransport und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln harmonisiert.

Weiteren Handlungsbedarf hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen sieht die Bundesregierung u. a. in folgenden Bereichen:

- im Zusammenhang mit der Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie eine Vereinheitlichung der methodischen Grundlagen zur Ermittlung des Düngebedarfs, des Nährstoffanfalls aus der Viehhaltung und der anrechenbaren unvermeidbaren Nährstoffverluste;
- eine EU-einheitliche stärkere Berücksichtigung des Verhaltens der Tiere in der Legehennenhaltung;

- eine Fortentwicklung des Tiertransportrechts sowie der Ausbau EU-weit geltender Tierhaltungsvorschriften;
- eine weitere Harmonisierung im Tierarzneimittelrecht (insbesondere Verschreibungspflicht, Vertriebswege und Wartezeiten) sowie
- national bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (Anpassung der Stallplatzzahlen, ab denen eine UVP-Prüfung notwendig ist, an die geänderten Zahlen der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Von großer Wettbewerbsrelevanz – insbesondere für die Veredlungsproduktion – ist auf nationaler Ebene die teilweise recht unterschiedliche bau- und umweltrechtliche Genehmigungspraxis in Ländern, Kreisen und Gemeinden. Hier bleiben die zuständigen Behörden gefordert, zu mehr Wettbewerbsgleichheit beizutragen.

Auch eine weitgehende Angleichung der auf Landes- und kommunaler Ebene geregelten Fleischuntersuchungs- und Tierkörperbeseitigungsgebühren würde zu mehr Wettbewerbsgleichheit führen.

37. Abgeordneter **Dietmar Schütz (Oldenburg)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Ergebnisse der Konferenz der internationalen Walfangkommission (IWC) im Oman, und welchen Kenntnisstand besitzt sie über den aktuellen Stand der Beratungen über die Wiederaufnahme des Küstenwalfangs gemäß dem sog. „Irischen Vorschlag"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ernst Hinsken vom 24. August 1998

Die Ergebnisse der Jahrestagung der IWC in Oman im Mai 1998 entsprachen den Erwartungen und Ausrichtungen der Bundesregierung. Hervorzuheben ist, daß das weltweite Verbot des kommerziellen Walfangs (Moratorium) uneingeschränkt aufrechterhalten worden ist und die Erforschung der Auswirkungen von Umweltbelastungen auf Wale verstärkt werden soll. Die Tagung hat aber auch gezeigt, daß die IWC tief gespalten ist und tragfähige Lösungen, mit denen die Funktionsfähigkeit der IWC im Interesse eines effektiven Walschutzes dauerhaft gesichert werden könnte, derzeit nicht in Sicht sind.

Über den irischen Vorschlag, der im Rahmen einer umfangreichen Paketlösung bei gesichertem Schutz der Walbestände eine begrenzte Zulassung von Küstenwalfang vorsieht, wurde in Oman weiterverhandelt. Es konnten jedoch keine wesentlichen Fortschritte erzielt werden. Gleichwohl fühlte sich Irland ermutigt, an seiner Initiative festzuhalten. Über diese Initiative soll daher auf der Jahrestagung 1999 der IWC weiterverhandelt werden. Die Forderung Japans, vor Abschluß der Überprüfung des Moratoriums und unabhängig von den Restriktionen und Konditionen des irischen Vorschlags eine Interimsquote von 50 Zwergwalen für den japanischen Küstenwalfang zuzulassen, wurde erneut abgelehnt.

38. Abgeordneter **Horst Sielaff** (SPD)

Welche der in der Initiative „Projekt im Allgäu" in dieser Woche von der Bundesregierung vorgestellten Maßnahmen bedürfen vor ihrer Anwendung noch der Zustimmung durch die Kommission der Europäischen Union, und wann wurde für die einzelnen Maßnahmen das entsprechende Notifizierungsverfahren von der Bundesregierung eingeleitet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter vom 25. August 1998

Von den von der Bundesregierung vorgestellten Maßnahmen bedürfen bestimmte Vorhaben zur Förderung des ländlichen Tourismus, die Gewährung eines Um- und Ausbauzuschusses sowie die Förderung der beruflichen Qualifizierung und von Betriebskooperationen vor ihrer Anwendung noch der Zustimmung durch die Europäische Kommission.

Die Notifizierung dieser Maßnahmen erfolgt in Kürze, während die verbesserte Grünlandförderung im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) bereits am 22. Juli 1997 bei der Europäischen Kommission notifiziert wurde.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

39. Abgeordnete **Monika Ganseforth** (SPD)

Welche Möglichkeiten hat eine Person, die ihren pflegebedürftigen Ehemann betreut, wenn sie wegen eines Krankenhausaufenthaltes bzw. einer Kur die Kurzzeitpflege länger als vier Wochen in Anspruch nehmen müßte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 25. August 1998

Obwohl die Kurzzeitpflege des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) auf vier Wochen pro Kalenderjahr beschränkt ist, stehen ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung, um die Pflege bei einer vorübergehenden Abwesenheit der Pflegeperson über vier Wochen hinaus sicherstellen zu können.

Nach Ausschöpfung des Anspruchs auf Kurzzeitpflege kann der pflegebedürftige Versicherte die Leistung der Verhinderungspflege für weitere vier Wochen je Kalenderjahr (§ 39 SGB XI) in Anspruch nehmen. Dabei kann er auf diese Verhinderungspflege sowohl im häuslichen Bereich als auch in einer Einrichtung zurückgreifen, die nur zu einer ordnungsgemäßen Pflege befähigt, dafür aber nicht formell zugelassen sein muß.

Weiterhin kommt eine Aufnahme in ein Pflegeheim zur (dauer-)stationären Pflege in Betracht, und zwar auch in den Fällen, in denen kein unbefristeter Aufenthalt im Pflegeheim beabsichtigt ist. Die (dauer-)stationäre Pflege nach § 43 SGB XI ist nämlich möglich, wenn der Pflegebedürftige für einen längeren Zeitraum als vier Wochen oder unbefristet in eine Pflegeeinrichtung gehen möchte und der Medizinische Dienst die Erforderlichkeit stationärer Pflege feststellt, etwa weil Angehörige die häusliche Pflege in dieser Zeit nicht sicherstellen können. Voraussetzung für die Gewährung der (dauer-)stationären Pflege ist, daß es sich um eine dafür zugelassene Pflegeeinrichtung handelt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

40. Abgeordneter **Hans-Werner Bertl** (SPD)

Ist es zutreffend, daß die Bundesregierung im Rahmen der Materiallieferungen der Bundeswehr zum Zwecke der humanitären Hilfe insgesamt fünf LKW aus Beständen der Bundeswehr an das „Kameradenwerk Korps Steiner" geliefert hat, die von diesem u. a. an den „Bund der Freiheitskämpfer Estland" e. V., an eine „Gruppe Dreving" und ein „Kurheim für Kriegsveteranen (SELI)" weitergegeben worden sein sollen (Angaben aus der Broschüre „30 Jahre Truppenkameradschaft" des Kameradenwerkes, 1997, S. 6)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 18. August 1998

Nein. Im Rahmen der humanitären Hilfe der Bundesregierung wurden durch die Bundeswehr am 29. Juli 1996 an einen K. M. aus Mülheim/Ruhr lediglich zwei LKW 5t (Feldküchen-Kfz) unentgeltlich abgegeben. Dessen Identität als 1. Vorsitzender des „Kameradenwerk Korps Steiner" wurde dem Führungszentrum der Bundeswehr (FüZBw), zuständig für die Koordinierung der Materialabgaben im Bereich der Bundeswehr, erst im Rahmen der Arbeiten für den Verteidigungsausschuß/1. Untersuchungsausschuß bekannt.

Die beiden abgegebenen LKW waren gemäß Antragsschreiben bestimmt für zwei Projekte in Estland und zwar für

- das Erholungsheim für Kriegsveteranen, Kriegsversehrte und ehemalige Sibirienhäftlinge in SELI sowie
- den „Verein für die Suche und Pflege der Gräber der Gefallenen" mit dem Vorsitzenden Ville Drewing.

Die Nachweise für den Empfang der Fahrzeuge durch die estnischen Endempfänger, im Falle des Erholungsheims SELI durch das estnische Verteidigungsministerium, liegen vor. Diese Materialabgaben waren Gegenstand des „Dau-Berichts". Des weiteren wurden die entsprechenden Akten auf Antrag Ihrer Fraktion als Beweis dem Verteidigungsausschuß/1. Untersuchungsausschuß vorgelegt.

Eine aufgrund Ihrer Fragen erneut durchgeführte Prüfung durch das Führungszentrum kam zu dem Ergebnis, daß die Sachdarstellung im „Dau-Bericht" weiterhin zutreffend ist.

Das „Kameradenwerk Korps Steiner" hat neben den zwei berichteten LKW keine weiteren Fahrzeuge von der Bundeswehr erhalten.

Bei den drei anderen – in der Broschüre „30 Jahre Truppenkameradschaft" erwähnten – Fahrzeugen handelt es sich um Typen, die laufend über die VEBEG GmbH veräußert werden. Der Verkauf unterliegt keinen Auflagen für den zivilen Gebrauch oder die Weitergabe im Inland. Er orientiert sich ausschließlich an den marktwirtschaftlichen Gegebenheiten.

Als Kunde der VEBEG ist das „Kameradenwerk Korps Steiner" nicht verzeichnet.

41. Abgeordneter **Hans-Werner Bertl** (SPD)

Sollte dies zutreffen, welche Angaben kann die Bundesregierung über Zeitpunkt und Empfänger der Lieferung der drei LKW machen, von denen in den Erörterungen im Verteidigungsausschuß/1. Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 45a Abs. 2 GG bisher nicht die Rede war (dort wurden nur zwei LKW aus der Lieferung lfd. Nr. 2555 erörtert), und wer war/waren der/die Antragsteller für diese drei LKW?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 18. August 1998

Entfällt.

42. Abgeordneter **Hans-Werner Bertl** (SPD)

War die Bundesregierung ggf. diese Lieferung weiterer LKW an das „Kameradenwerk Korps Steiner" bekannt, und warum wurde in den Anhörungen des Untersuchungsausschusses am 4. März 1998 (die Identität des Antragstellers wird durch den stellvertretenden Leiter des Materialamtes des Heeres dargelegt) und am 5. März 1998 (Staatssekretär Dr. Peter Wichert nimmt Stellung zu den Materiallieferungen der Bundeswehr) sowie in den Sitzungen des Verteidigungsausschusses am 17. Juni 1998 und am 23. Juni 1998 darüber durch die Bundesregierung nicht berichtet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 18. August 1998

Entfällt.

43. Abgeordneter **Hans-Werner Bertl** (SPD)

Was war der Inhalt des Antrages auf Materiallieferung von „H. B. aus Uelzen" über ein Mitglied des Deutschen Bundestages vom 13. September 1995 (Empfänger „Vereinigung Estnicher Freiheitskämpfer"), und aus welchem Grund wurde dieser Antrag ablehnend beschieden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 18. August 1998

Inhalt des Antrages von H. B. aus Uelzen war die Bitte um unentgeltliche Überlassung eines ausgesonderten Kleinbusses aus Beständen der Bundeswehr für die „Vereinigung Estnischer Freiheitskämpfer" im Gebiet IDA-VIRUMAA. Als Endempfänger wurden namentlich genannt der 1. Vorsitzende der Vereinigung, Olev Siren aus ORU-ASULA, und die Vorstandsmitglieder Arvo Puu aus VAIVARA und Georg Ööbik aus KUREMÄE, drei Männer im Rentenalter, die sich in der Probstei Virumaa im sozialen Bereich engagieren. Da zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Kleinbus für eine Abgabe im Rahmen der humanitären Hilfe zur Verfügung stand, wurde eine routinemäßige Absage erteilt.

44. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Ist es zutreffend, daß der Kommandeur der Luftlande-/Lufttransportschule an der von der CSU anläßlich der Eröffnung der Ausstellung „Vernichtungskrieg, Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944" am 24. Februar 1997 durchgeführten Gegenveranstaltung in München in Uniform teilgenommen hat, und wie ist seine Teilnahme vor dem Hintergrund des Hinweises des Befehlshabers Wehrbereich VI/Kommandeur 1. Gebirgsdivision auf § 15 Abs. 3 des Soldatengesetzes (Uniformtrageverbot bei politischen Veranstaltungen) zu bewerten, der erteilt worden war, weil „abzusehen war, daß es im Zusammenhang mit der Ausstellung zu politischen Veranstaltungen kommen würde" (s. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose auf Fragen des Abgeordneten Klaus Barthel, Plenarprotokoll 13/162, vom 12. März 1997, S. 14616)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 19. August 1998

Es trifft zu, daß der damalige Kommandeur der Luftlande-/Lufttransportschule an einer Kranzniederlegung am „Denkmal des unbekannten Soldaten" sowie am anschließenden Empfang der CSU-Stadtratsfraktion, des CSU-Bezirksvorstandes und der Jungen Union am 24. Februar 1997 in München in Uniform teilgenommen hat. Der Kommandeur, der mit Ablauf des 30. Juni 1997 wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurde, war bereits seit Herbst 1996 aus gesundheitlichen Gründen vom Dienst freigestellt worden. Deshalb ist ihm der anläßlich der Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht im Vernichtungskrieg von 1941 – 1944" erteilte Hinweis des Befehlshabers Wehrbereich VI und Kommandeurs der 1. Gebirgsdivision auf das Uniformtrageverbot bei politischen Veranstaltungen vermutlich nicht bekanntgeworden. Objektiv ist die Teilnahme des Kommandeurs der Luftlande-/Lufttransportschule an der Veranstaltung der CSU in München als Verstoß gegen § 15 Abs. 3 Soldatengesetz (SG) zu werten, da nach dieser Bestimmung der Soldat bei politischen Veranstaltungen keine Uniform tragen darf.

45. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)	Ist es zutreffend, daß dieser mögliche Verstoß gegen § 15 Abs. 3 des Soldatengesetzes durch einen hohen Stabsoffizier der Bundeswehr mit einer „Erzieherischen Maßnahme" (Ermahnung) disziplinar gewürdigt worden ist, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung die disziplinare Würdigung dieser wohl bewußten Parteinahme eines Schulkommandeurs des Heeres unter Inkaufnahme eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Soldatengesetzes, noch dazu in der damals anläßlich der Eröffnung und im Vorfeld stark aufgewühlten politischen und sozialen Situation in München und in der gesamten Bundesrepublik Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 19. August 1998

Es trifft zu, daß dieser Verstoß des damaligen Kommandeurs der Luftlande-/Lufttransportschule gegen § 15 Abs. 3 Soldatengesetz mit einer „Erzieherischen Maßnahme" in Form einer schriftlichen Mißbilligung gemaßregelt worden ist. An sich wäre wegen der Schwere des Dienstvergehens auch eine einfache Disziplinarmaßnahme angebracht gewesen. Der nächste Disziplinarvorgesetzte des Kommandeurs, der General der Kampftruppen im Heeresamt, hat sich bei der Entscheidung zur Maßregelung des Kommandeurs allerdings davon leiten lassen, daß aus der Einladung für die Kranzniederlegung am Grabmal des unbekannten Soldaten mit anschließendem Stehempfang im Rathaus nicht eindeutig der politische Charakter der Veranstaltung habe abgeleitet werden können. Der zeitliche und teilweise örtliche Zusammenhang mit der Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht im Vernichtungskrieg von 1941 – 1944" in München habe jedoch nicht übersehen werden und damit ein möglicher politischer Charakter der CSU-Veranstaltung nicht ausgeschlossen werden können. Angesichts der sich abzeichnenden Versetzung des Kommandeurs in den vorzeitigen Ruhestand und angesichts seiner Freistellung vom Dienst aus gesundheitlichen Gründen sah der nächste Disziplinarvorgesetzte des Kommandeurs allerdings letztlich von der Verhängung einer förmlichen einfachen Disziplinarmaßnahme ab. Diese disziplinare Würdigung ist auch angesichts der Lebensleistung des Kommandeurs für die Streitkräfte nicht zu beanstanden.

46. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)	Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß – nicht nur in besonderen Situationen, wie oben geschildert – hohe Offiziere der Bundeswehr, die noch dazu im Bereich Lehre und Ausbildung tätig sind, die Bestimmungen des Soldatengesetzes (hier insbesondere die §§ 10, 15, 17) in vorbildlicher Weise und beispielgebend einhalten sollten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 19. August 1998

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß hohe Offiziere der Bundeswehr die Bestimmungen des Soldatengesetzes in vorbildlicher Weise und beispielgebend einhalten sollten.

47. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Hält die Bundesregierung (vorausgesetzt, meine Frage 44 wird positiv beantwortet) den Kommandeur der Luftlande-/Lufttransportschule angesichts seines Verhaltens im Februar 1997 nach wie vor für geeignet, den zahlreichen Lehrgangssteilnehmern aus dem Bereich der Fallschirmjägertruppe und den ihm unterstellten Ausbildern an der Schule Themen aus dem Bereich Rechtswesen, soldatische Ordnung, politische Bildung zu vermitteln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 19. August 1998

Der Kommandeur der Luftlande-/Lufttransportschule, der seit Herbst 1996 aus gesundheitlichen Gründen vom Dienst freigestellt war, wurde mit Ablauf des 30. Juni 1997 wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

48. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Welche Konseqenzen sind nach Auffassung der Bundesregierung bezüglich der Einkommenssituation von Mehrkinderfamilien – insbesondere Kinderreichen – mit nur einem etwa durchschnittlich verdienenden Elternteil und von Alleinerziehenden im Hinblick auf Bestrebungen zu ziehen, die Löhne in Niedriglohngruppen zwecks Förderung der Arbeitsmotivation durch Zusatzeinkommen aus öffentlichen Einkommen aufzustocken, da von der Problematik des Lohnabstandsgebots bei der Sozialhilfe hauptsächlich Familienhaushalte und Unterhaltspflichtige – nicht nur in Niedriglohngruppen – betroffen sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 18. August 1998

Gegenwärtig wird geprüft, ob durch eine Kombination von Sozialleistungen und Arbeitseinkommen neue Arbeitsplätze im Niedriglohnsektor erschlossen werden können, um Arbeitslosenhilfebeziehern auch hierdurch die Wiedereingliederung in reguläre Beschäftigung zu ermöglichen. Der besonderen Situation von Familien mit Kindern wird dadurch Rechnung getragen, daß sie einen höheren Lohnzuschuß erhalten sollen als Kombilohnbezieher ohne Kinder.

Das Lohnabstandsgebot in der Sozialhilfe begrenzt die Höhe der möglichen Freibeträge vom Arbeitseinkommen unterhalb der Schwelle des Sozialhilfebedarfs von Familien. Die von der Bundesregierung vorgelegte und vom Bundesrat abgelehnte Verordnung über angemessene Freibeträge in der Sozialhilfe sah für Familien mit Kindern besonders günstige Regelungen vor. Die Bundesregierung beabsichtigt, nach der Bundestagswahl erneut einen Vorstoß zur Verbesserung der Freibeträge vom Arbeitseinkommen in der Sozialhilfe zu unternehmen.

49. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es auch unter fiskalpolitischen Aspekten sinnvoller ist, durch einen verbesserten Familienleistungsausgleich das Interesse von Beziehern unterer bis durchschnittlicher Erwerbseinkommen mit Unterhaltsverpflichtungen an Teilhabe am Erwerbsleben zu fördern, statt in einer steigenden Zahl von Fällen den Unterhalt von Familien voll aus öffentlichen Mitteln bestreiten zu müssen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 18. August 1998

Der Familienleistungsausgleich dient der steuerlichen Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes. Soweit das Kindergeld die steuerliche Wirkung des Kinderfreibetrages übersteigt, stellt es eine staatliche Förderleistung für die Familie dar. Der Förderanteil des Kindergeldes ist umso größer, je geringer das zu versteuernde Einkommen und je größer die Zahl der Kinder ist. Es entspricht nicht der Zielsetzung des Familienleistungsausgleichs, einen Anreiz zur Erwerbstätigkeit zu bieten. Außerdem ist es fraglich, ob ein erhöhtes Kindergeld den in der Frage unterstellten Effekt hätte.

50. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß in Verbindung mit einem deutlich verbesserten Familienleistungsausgleich kindbezogene Lohn- und Gehaltzuschläge im öffentlichen Dienst und bei vergleichbaren Arbeitgebern reduziert werden könnten und daß so einem zunehmenden Trend entgegengewirkt werden könnte, daß diese Arbeitgeber – besonders bei Zwang zu kostendeckenden Einnahmen – die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Anspruch auf hohe Familienzuschläge vermeiden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 18. August 1998

Den beschriebenen Trend, daß öffentliche Arbeitgeber die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Anspruch auf Familienzuschläge vermeiden, kann die Bundesregierung nicht bestätigen.

Unabhängig hiervon trifft es jedoch zu, daß Familienleistungsausgleich und Familienzuschläge in der Bezahlung dem gleichen Ziel dienen und deshalb zusammen bewertet werden müssen.

51. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung zur Prüfung von Möglichkeiten bereit, bei Aufstockungen von nicht für den notwendigen Lebensbedarf ausreichendem Erwerbseinkommen oder Lohnersatzleistungen durch Sozialhilfe auf die Heranziehung von nicht in der Haushaltsgemeinschaft der Unterstützten lebenden Verwandten zu verzichten – auch unter dem Aspekt, daß bei gegenüber früher zunehmenden Brüchen in den Erwerbsbiographien mit entsprechenden Risiken von Einkommensverlusten in der Lebensplanung häufig auf Familiengründung und eigentlich gewünschte Kinder verzichtet wird, wenn bei notwendiger Inanspruchnahme von Sozialhilfe Regreß gegenüber Verwandten droht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 18. August 1998

Ein genereller Verzicht auf die Inanspruchnahme von unterhaltspflichtigen Angehörigen in Fällen, in denen bei nicht ausreichendem Erwerbseinkommen oder Lohnersatzleistungen aufstockende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) geleistet wird, widerspräche dem Charakter der Sozialhilfe als letzter existenzieller Sicherung, die nur zum Zuge kommt, wenn alle anderen Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Auch angesichts der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte kann nicht darauf verzichtet werden, daß von einem Hilfebedürftigen zunächst sämtliche Mittel – und dazu zählen auch Ansprüche gegenüber unterhaltspflichtigen Angehörigen – einzusetzen sind, bevor Sozialhilfeleistungen beansprucht werden. Besonderen Härtegesichtspunkten ist deshalb grundsätzlich im Unterhaltsrecht Rechnung zu tragen.

Eine sozialhilferechtliche Freistellung von Unterhaltspflichtigen kommt in Betracht, wenn dafür besondere sozialhilferechtliche Gründe vorliegen. Dies ist heute schon der Fall für Hilfeempfänger, die gemeinnützige und zusätzliche Arbeit leisten (§ 19 Abs. 2 BSHG), an Maßnahmen zur Gewöhnung an eine berufliche Tätigkeit teilnehmen (§ 20 Abs. 2 BSHG) oder in Fällen, in denen ein Lohnkostenzuschuß (§ 18 Abs. 5 BSHG) gezahlt wird. Die Nichtinanspruchnahme der Unterhaltspflichtigen in diesem Zusammenhang beruht auf dem besonderen Charakter dieser Maßnahmen und darauf, daß der Hilfeempfänger in diesen Fällen seine Arbeitskraft auch produktiv einsetzt.

Weitergehende sozialhilferechtliche Einschränkungen der Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger als sie heute gegeben sind, würden jedoch der grundsätzlichen familienrechtlichen Entscheidung für die Familie als Not- und Einstandsgemeinschaft entgegenstehen und damit nicht zur Stärkung, sondern zur Schwächung der Familiensolidarität führen. Dies ist nicht Ziel der Politik der Bundesregierung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

52. Abgeordneter **Michael Müller (Düsseldorf)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß Jacutin Emulsion, die den Wirkstoff Lindan enthält, in der Gebrauchsinformation für Säuglinge und Kleinkinder zur Anwendung empfohlen wird, obwohl es kein Gegenmittel gibt und durch die Anwendung von Lindan eine Schädigung des Immunsystems mittlerweile als medizinisch erwiesen gilt und juristisch anerkannnt ist?

53. Abgeordneter **Michael Müller (Düsseldorf)** (SPD)

Wie viele Jacutin-Vergiftungsfälle sind der Bundesregierung bekannt, und welche Konsequenzen wird sie daraus ziehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 21. August 1998

Das Arzneimittel Jacutin Emulsion® enthält den Wirkstoff Lindan (γ-Hexachlorcyclohexan) in einer Konzentration von 0,3% und ist nach den geltenden Vorschriften des Arzneimittelgesetzes (AMG) zur Behandlung der Krätze zugelassen worden. Art und Dauer der Behandlung von Erwachsenen und Kindern ab drei Jahren ist in der Produktinformation beschrieben. Die Behandlung kann durch die Betroffenen oder die Betreuer selbst vorgenommen werden. Die Behandlung von Kindern unter drei Jahren soll prinzipiell unter ärztlicher Aufsicht erfolgen; die notwendigen Anwendungshinweise für diese sind ebenfalls in der Produktinformation gegeben. Lindan-haltige Arzneimittel sind seit dem 1. Januar 1996 der Verschreibungspflicht unterstellt. Sie sind in der nach Bundesseuchengesetz erstellten Liste von Zubereitungen, die zur Entwesung geeignet sind, aufgeführt.

Zu Jacutin Emulsion® sind in der Datenbank des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) 27 Berichte über unerwünschte Wirkungen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Arzneimittels erfaßt. Diese Berichte beschreiben im wesentlichen die bei der Anwendung Lindan-haltiger Arzneimittel beobachteten und bekannten unerwünschten Wirkungen. Dabei handelt es sich überwiegend um Überempfindlichkeitsreaktionen an der Haut. Es sind dem BfArM aber auch Beschwerden mitgeteilt worden, die auf Wirkungen von Lindan auf das Zentralnervensystem zurückzuführen und Folge einer zu hoch dosierten oder zu lange vorgenommenen Anwendung sind.

Aus dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) hat das BfArM die zusätzliche Information erhalten, daß dort aus dem Zeitraum vom 1. August 1990 bis 30. Juni 1998 66 Meldungen zu Vergiftungen mit Lindan oder Lindan-haltigen Produkten dokumentiert sind. Die rechtliche Basis für die Erfassung dieser Fälle ist § 16e Abs. 2 Chemikaliengesetz. Die dokumentierten Vergiftungen wiesen unterschiedliche Schweregrade auf („leicht" 11; „mittel" 36; „schwer" 11; nicht zu beurteilen: 7). Als mögliche Ursachen wurden Zubereitungen von Insektenvertilgungsmitteln, Holzschutzmitteln, Arzneimitteln oder in einem Fall eine Lindan-Aufnahme durch die Nahrung genannt.

Dem BfArM liegen keine Informationen aus Einzelfallberichten oder aus systematischen Untersuchungen vor, die eine Schädigung des Immunsystems nach äußerlicher Anwendung von Lindan belegen und die sich beim Menschen als Gesundheitsstörung oder -schädigung zeigen. Bei bestimmungsgemäßer Anwendung von Jacutin Emulsion (äußerlich und entsprechend den Anwendungshinweisen) ist die damit verbundene Gesamtbelastung des Organismus gering. Eine bedeutende Schädigung des Immunsystems, die z. B. an einer signifikant erhöhten Infektionsrate der Behandelten erkennbar wäre, ist bisher nicht beschrieben worden. Hinweise darauf ergeben sich auch nicht aus einer 1991 erschienenen Publikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO), die einen Überblick zum Kenntnisstand über Wirkungen von Lindan insgesamt gibt (WHO: Environmental Health Criteria 124, Lindane, Genf 1991).

In der Fachliteratur (und auch in der Fachinformation von Jacutin Emulsion) werden Ergebnisse aus In-vitro-Untersuchungen an Lymphozyten vom Rind und vom Menschen über die Beeinflussung der Zellteilung referiert, die jedoch bei so hohen Lindan-Konzentrationen beobachtet wurden, wie sie bei der Anwendung von Jacutin Emulsion beim Menschen im Blut nicht erreicht werden. Die Aussagekraft dieser Untersuchungsergebnisse beurteilt das BfArM als schwach und ihre Bedeutung für den Beleg einer klinisch bedeutsamen Schädigung des Immunsystems beim Menschen als sehr gering.

Bei diesem Kenntnisstand beabsichtigt das BfArM nicht, die Zulassungen Lindan-haltiger Arzneimittel zu ändern.

54. Abgeordneter **Hans Wallow** (SPD)

Warum wurden die im August 1997 von der Pharmaberatung E&P aus Düren beim Bundesamt für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin Berlin zur Anzeige gebrachten Neurokid-Ernährungsprodukte noch nicht als diätetische Nahrungsmittel für Neurodermitiker zugelassen, obwohl

- eine entsprechende lebensmittelrechtliche Zuordnung durch die Firma F.,
- ein wissenschaftlich belegtes Dossier der Pharmaberatung E&P und
- entsprechende Gutachten in den Bereichen Dermatologie-Allergologie, Gastroenterologie, Diätetik und Oekotrophologie

vorgelegt wurden?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 19. August 1998

Nach § 4a der Diätverordnung besteht für bestimmte diätetische Lebensmittel die Verpflichtung zur Anzeige. Danach muß das betreffende diätetische Lebensmittel spätestens beim ersten Inverkehrbringen dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) unter Vorlage eines Musters des Etiketts angezeigt werden.

Das BgVV prüft, ob das angezeigte Produkt für den vorgesehenen diätetischen Zweck geeignet ist. Entspricht das Erzeugnis nicht den Anforderungen, so kann das Inverkehrbringen als diätetisches Lebensmittel untersagt oder mit Auflagen versehen werden.

Im vorliegenden Fall haben die Prüfungen ergeben, daß die Neurokid-Ernährungsprodukte den Anforderungen der Diätverordnung nicht entsprechen. Mit Bescheid vom 26. März 1998 wurde das Inverkehrbringen vorläufig untersagt. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurde die Zusammensetzung der Produkte geändert, so daß die nun vorliegenden Produkte nicht mehr mit den ursprünglich im August 1997 angezeigten Erzeugnissen identisch sind. Die neue Produktzusammensetzung wurde mit Schreiben der Firma vom 24. Juni 1998 dem BgVV mitgeteilt. Diese Angaben machen eine Neubewertung erforderlich, die noch nicht abgeschlossen ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

55. Abgeordnete **Annette Faße** (SPD)

Was hat die Bundesregierung dazu bewogen, entgegen ihrer eindeutigen Antwort auf meine Frage 32 in Drucksache 13/11287 zur Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft (BSBG), die folgenden Wortlaut hat: „Der am 8. Juli 1998 vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf des Bundeshaushaltes 1999 enthält keine Bundesleistungen zugunsten des BSBG", einen entsprechenden Leertitel, bei dem die Frage der Speisung aus anderen Haushaltsmitteln völlig offen ist, im Haushaltsentwurf 1999 einzurichten, und warum ist die Bundesregierung nicht bereit, den zur Stützung der BSBG notwendigen und genau ermittelbaren Milionenbetrag in den Haushalt 1999 einzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 24. August 1998

Der am 8. Juli 1998 vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf des Bundeshaushaltes 1999 enthält keine Bundesleistungen zugunsten der BSBG.

Das Problem ist der Bundesregierung bekannt. Das Bundesministerium für Verkehr führt mit den Binnenschiffahrtsverbänden und der Berufsgenossenschaft Gespräche.

56. Abgeordnete **Antje Hermenau** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie sieht die konkrete Finanzplanung der A 17 insgesamt und unterschieden nach den vier Bauabschnitten und entsprechend den Jahresausgaben aus?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 18. August 1998

Die Finanzierung der A 17 erfolgt im Rahmen der dem Freistaat Sachsen jährlich zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Bundesfernstraßenhaushalt und richtet sich nach der Einplanung in den jährlichen Bauprogrammen.

57. Abgeordnete **Antje Hermenau** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele der im Straßenbauplan für die Fernstraßen 1998 für den Abschnitt Dresden (A 4) bis Bannewitz (B 170) eingestellten Mittel in Höhe von 8,9 Mio. DM für das Haushaltsjahr 1998 sind bislang wofür abgeflossen?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 18. August 1998

Bisher erfolgte kein Mittelabfluß; dies ist erst nach Baubeginn und Vorliegen geprüfter Rechnungen möglich.

58. Abgeordnete **Antje Hermenau** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie sieht der Mittelansatz für den Abschnitt Dresden (A 4) bis Bannewitz (B 170) für das Haushaltsjahr 1999 aus?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 18. August 1998

Im Entwurf Straßenbauplan 1999 sind für die A 17 Ausgaben in Höhe von rd. 33 Mio. DM vorgesehen.

59. Abgeordnete **Antje Hermenau** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt das Bundesministerium für Verkehr die Wahrscheinlichkeit einer Privatfinanzierung der Strecke von Pirna nach Breitenau (4. Bauabschnitt) vor dem Hintergrund des nunmehr seit Anfang August 1998 dem Ministerium vorliegenden Untersuchungsergebnisses zur Machbarkeit der A 17 von Pirna bis zur tschechischen Grenze als Betreibermodell nach dem Fernstraßenbauprivatisierungsgesetz (Information des Bundesministeriums für Verkehr) an die zuständigen Berichterstatter im Haushaltsausschuß vom 6. August 1998, und welche Planungen gibt es über die Höhe der Mautgebühr für den letzten Bauabschnitt?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 18. August 1998

Eine abschließende Beurteilung der Machbarkeit der Privatfinanzierung des Bauabschnitts Pirna – Bundesgrenze Deutschland/Tschechien der A 17 ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich. Ein endgültiger

Abschlußbericht liegt dem Bundesministerium für Verkehr nicht vor, da die bisherigen Zwischenergebnisse mit Tschechien abgestimmt werden müssen. Eine entsprechende bilaterale Arbeitsgruppe soll bis Ende des Jahres 1998 diese Abstimmung erreichen. Aufgrund dessen sind Aussagen über die Höhe der Mautgebühren zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

60. Abgeordneter
Otto Reschke
(SPD)

Wird die Veräußerung der Gesellschaftsanteile an den 18 Eisenbahn-Wohnungsgesellschaften des Bundeseisenbahnvermögens an einen Bieterkreis, die vom Bundesminister für Verkehr am 24. Juni 1998 verkündet wurde, in mehreren Einzelverträgen mit den einzelnen Unternehmen abgeschlossen, denen bereits bestimmte regionale Wohnungsgesellschaften (EWG) einschließlich der dort verwalteten Wohnungsbestände zugewiesen wurden, oder wird der Verkauf über die Deutsche Eisenbahn-Wohnungs-Gesellschaft mbH (DEWG), Mainz, in einem einzigen Vertrag mit dem Bieterkreis als Ganzes geregelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 17. August 1998

Die Veräußerung der Gesellschaftsanteile an den 18 Eisenbahn-Wohnungsgesellschaften des Bundeseisenbahnvermögens an die Mitglieder des Bieterkreises erfolgt durch mehrere Einzelverträge, die zwischen dem Bundeseisenbahnvermögen und dem jeweiligen Mitglied des Bieterkreises geschlossen werden. Die DEWG ist an der Privatisierung nicht beteiligt.

61. Abgeordneter
Otto Reschke
(SPD)

Wer kontrolliert mit welchen Mitteln auf seiten des Bundes die Einhaltung der vertraglich festgelegten Bedingungen und Schutzbestimmungen, insbesondere im Falle des Weiterverkaufs von Wohnungen, der Auflösung oder des Konkurses des neuen Besitzers?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 17. August 1998

Die Einhaltung der vereinbarten Bedingungen und Schutzbestimmungen wird vor allem dadurch kontrolliert, daß bei jeder Eisenbahn-Wohnungsgesellschaft ein vom Bundeseisenbahnvermögen und dem jeweiligen Bieter paritätisch besetzter sog. Gemeinsamer Ausschuß gebildet wird. Der Gemeinsame Ausschuß hat weitreichende Informations- und Kontrollbefugnisse. Insbesondere ist ihm jährlich ein zusammenfassender Bericht vorzulegen, der sämtliche Veränderungen des Wohnungsbestandes auszuweisen hat. Soweit eine Verletzung der Schutzbestimmungen festgestellt wird, ist der jeweilige Bieter zur Zahlung prohibitiv hoher Vertragsstrafen verpflichtet. Da nicht nur die jeweiligen Bieter, sondern auch jede einzelne Eisenbahn-Wohnungsgesellschaft Partei eines Wohnungsfürsorgevertrages und eines Wohnungsbeschaffungsvertrages ist, bleibt die Wohnungsfürsorge auch im theoretischen Fall der Auflösung oder des Konkurses eines Bieters gewährleistet. Das Konkursrisiko wurde außerdem durch die sorgfältige Auswahl der Bieter weitestgehend eingeschränkt.

62. Abgeordneter **Helmut Wilhelm (Amberg)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Gibt es Pläne oder Erwägungen, im Regierungsbezirk Oberpfalz/Bayern entlang der Bundesautobahn A 93 Autobahnmeistereien – insbesondere Schwandorf und Windischeschenbach – aufzulösen?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 21. August 1998

Die Bundesfernstraßen werden gemäß Artikel 90 des Grundgesetzes im Auftrag des Bundes von den Ländern verwaltet. Auflösungen von Meistereistandorten werden von den Ländern geplant.

Im Rahmen der Auftragsverwaltung sind die Länder gehalten, die von ihnen eigenständig organisierte betriebliche Unterhaltung der Bundesfernstraßen wirtschaftlich durchzuführen. Hierzu gehört auch die Optimierung der Meistereistandorte nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, die infolge von Netzergänzungen oder infolge einer gestiegenen Leistungsfähigkeit der im Unterhaltungsdienst eingesetzten Fahrzeuge und Geräte veranlaßt sein kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

63. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Absicht des Abfalldezernates der Europäischen Kommission, gegen die Versenkung von Industrieabfällen in Bergwerken unter dem Begriff „Verwertung" beim Europäischen Gerichtshof Klage zu erheben?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 21. August 1998

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß die Europäische Kommission die Absicht hat, gegen die Versenkung von Industrieabfällen in Bergwerken unter dem Begriff „Verwertung" beim Europäischen Gerichtshof Klage zu erheben. Der Bundesregierung liegt lediglich ein Auskunftsersuchen der Kommission vom 30. Juni 1998 vor, in dem die Europäische Kommission die Regierung der Bundesrepublik Deutschland um die Beantwortung von Fragen zur rechtlichen Einordnung der unterirdischen Lagerung von Abfällen bittet.

Die Bundesregierung befindet sich zur Zeit in der Abstimmung für die erbetenen Antworten. Die Bundesregierung wird ihre Stellungnahme dem Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages kenntnishalber übermitteln.

64. Abgeordnete
Marion Caspers-Merk
(SPD)

Wird die Bundesregierung eigene Schritte unternehmen, um die Begriffe „Abfall zur Beseitigung" und „Abfall zur Verwertung" im Hinblick auf die im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz angestrebte hochwertige Verwertung klarer zu definieren und gegeneinander abzugrenzen?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 21. August 1998

Sowohl die „Abfallverwertung" als auch die „Abfallbeseitigung" werden klar durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) definiert. Der Abstraktionsgrad der Definition trägt dem Umstand Rechnung, daß diese auf die Entsorgung aller Abfälle Anwendung finden, vom Grünschnitt über Altpapier bis zum Altauto. Die in diesem Zusammenhang verwandten unbestimmten Rechtsbegriffe bedürfen naturgemäß der konkretisierenden Auslegung, insbesondere hinsichtlich einzelner Abfallströme. Die Bundesregierung hat zusammen mit den Ländern eine gemeinsame Auslegung des KrW-/AbfG erarbeitet; diese Vollzugshilfe für die zuständigen Länderbehörden (das sog. „Konsenspapier") wurde von der Umweltministerkonferenz am 7. November 1997 einstimmig beschlossen. Die Umweltministerkonferenz hat weiterhin die Erarbeitung von Konkretisierungen bezogen auf einzelne Abfallströme beschlossen.

Das „Konsenspapier" interpretiert auch die Hochwertigkeit der Abfallverwertung i. S. des KrW-/AbfG. Insbesondere wird klargestellt, daß die Pflicht nach § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG, eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung anzustreben, eine vollziehbare Rechtspflicht der Abfallerzeuger und -besitzer ist.

Es besteht deshalb derzeit kein Anlaß für die Bundesregierung, über das bereits bestehende Maß hinaus Regulierungen vorzunehmen.

65. Abgeordnete
Marion Caspers-Merk
(SPD)

Wird die Bundesregierung im Rahmen einer Verordnung stoffliche Anforderungen für den Einsatz von Abfällen in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben formulieren?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 21. August 1998

In Ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Müller (Düsseldorf) zum Thema „Metallreceycling" (Drucksache 13/8617) hat die Bundesregierung auch zu der Frage Stellung genommen, wann sie die Verordnungsermächtigung nach § 7 Abs. 2 KrW-/AbfG wahrnehmen werde. Die Bundesregierung ist weiterhin der Ansicht, daß eine Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 KrW-/AbfG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht das geeignete und angemessene Mittel ist, um den Einsatz von Abfällen in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben zu regeln. Die Bundesregierung weist darauf hin, daß der Einsatz von Abfällen in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben, soweit er als Abfallbeseitigungsmaßnahme rechtlich einzustufen ist, mit der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1 und dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geregelt ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

66. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchem Haushaltstitel wird die Beratungsfirma, die seit Oktober 1997 im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie das Fachinformationszentrum (FIZ) Karlsruhe mit dem Ziel der Erstellung eines Unternehmensgutachtens untersucht, finanziert, und wie hoch ist die Summe, die das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie als Honorar für die im Ausschreibungstext vorgesehene Phase A (Analyse und Empfehlungen) der Evaluierung vereinbart hat?

Antwort des Staatssekretärs Helmut Stahl vom 25. August 1998

Die Unternehmensuntersuchung (Phase A, Analyse und Empfehlungen) wird aus Kapitel 30 06 Titel 683 16 finanziert. Das Honorar beträgt 1 256 375 DM. Die Laufzeit der Untersuchung wurde bis zum 31. Oktober 1998 verlängert.

67. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zu welchen Ergebnissen führten die Analysen und Empfehlungen der Unternehmensuntersuchungen, die nach Auskunft der Bundesregierung für das FIZ Chemie in Berlin Ende Juli und für das FIZ Karlsruhe Ende August erwartet wurden, und in welchem Zeitraum werden die daran anschließenden Entscheidungen von Bund und Ländern zur zukünftigen Entwicklung der FIZ stattfinden?

Antwort des Staatssekretärs Helmut Stahl vom 25. August 1998

Die Abgabe der Abschlußberichte hat sich weiter verzögert, da die bisherigen Zwischenergebnisse zu weiteren Fragestellungen führten, die aus Gründen der Sorgfalt bearbeitet werden müssen. Sie werden für FIZ Chemie ca. Ende Oktober und für FIZ Karlsruhe ca. Ende Dezember erwartet. Die Abschlußberichte werden dann in den zuständigen Gremien der Einrichtungen diskutiert und ein Zeitplan für mögliche Umsetzungen erarbeitet.

68. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welcher Form wird das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie sicherstellen, daß die Mitarbeiter des FIZ Karlsruhe über ihre Betriebsräte auch in der Phase B der Evaluierung (Umsetzung der in Phase A erarbeiteten Empfehlungen) beteiligt und in die Entscheidungsgremien eingebunden werden?

Antwort des Staatssekretärs Helmut Stahl vom 25. August 1998

Dies wird unter Beachtung der Rechtslage und des Gesellschaftsvertrages zu gegebener Zeit von den zuständigen Gremien entschieden werden.

69. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wodurch gewährleistet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, daß bei der Umsetzung der Empfehlungen aus der Phase A der Evaluierung neben den betriebswirtschaftlichen sowohl die volkswirtschaftlichen als auch die arbeitsmarktpolitischen Aspekte eine gleichwertige Gewichtung erhalten?

Antwort des Staatssekretärs Helmut Stahl vom 25. August 1998

Die Gewichtung der verschiedenen Aspekte im Rahmen der Zukunftsentwicklung der FIZ in Karlsruhe und Berlin wird innerhalb der zuständigen Gremien der Einrichtungen unter Beteiligung von Bund und Ländern vorgenommen. Gesellschafter und Zuwendungsgeber sind sich dabei ihrer sozialen Verantwortung für die Mitarbeiter voll bewußt.

Bonn, den 28. August 1998

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 9240-0, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333